

Gemeinde Schwaikheim  
Rems-Murr-Kreis

**Satzung über die Benützung der Gemeindehalle in Schwaikheim**

vom 16. Januar 1992 mit Änderungen vom 25.07.2001 und vom 11.11.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. den §§ 2 und 9 KAG von Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16. Januar 1992 folgende Satzung beschlossen (mit Änderungen vom 24.07.2001 und vom 11.11.2014)

## **I. Benützungsordnung**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwaikheim. Sie wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt, ständig erneuert und instandgehalten; es wird deshalb erwartet, daß alle Benutzer das Gebäude sowie die Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.
2. Die Gemeindehalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Schwaikheim.
3. Die Gemeindehalle wird den örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag zu den o.g. Zwecken, zu den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen, zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen gebraucht wird.

### **§ 2 Anmeldung und Genehmigung zur Benützung**

1. Die Benutzung der Halle durch die Schule hat Vorrang.
2. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplans ist beim Bürgermeisteramt mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung anzumelden.
3. Punkt- und Vorbereitungsspiele sowie Jugendspiele der örtlichen Vereine.  
Bei Punkt- und Vorbereitungsspielen sowie Spielen der Jugend von örtlichen Vereinen ermäßigen sich die festzusetzenden Nebengebühren um 50%.
4. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

5. Bei der Anmeldung ist mit anzugeben, ob bewirtschaftet wird oder zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden und auf welche Zeitdauer die Benützung sich voraussichtlich erstrecken wird.
6. Die Gemeinde kann die Überlassung der Sport- und Festhalle an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch zu machen.
7. Der Veranstalter hat sich der Benützungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm die etwa noch erforderlichen Vereinbarungen.
8. Die Einteilung der regelmäßig wiederkehrenden Benützungen (Belegungsplan) erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Der Belegungsplan ist verbindlich und genau einzuhalten. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 3 Bereitstellung der Räume**

1. Die laufende Beaufsichtigung der Halle und der anderen Räume ist Aufgabe des Hausmeisters; er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.
2. Die Gemeindehalle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor genehmigten Veranstaltungen mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe hat nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Vormittag an den Hausmeister zu erfolgen, wobei von ihm festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
3. Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.
4. In der Regel ruht während den Sommer- und Weihnachtsferien das regelmäßige Benutzungsrecht.

### **§ 4 Besondere Pflichten der Benützer**

1. Die Vereine, Organisationen, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der dem Verein, der Organisation, der Sportgemeinschaft oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung dieser Benützungsordnung verantwortlich ist. Sein Name ist der Gemeinde mitzuteilen.
2. Der Schulleiter, die Vereinsvorstände der Sportgemeinschaften oder sonstige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benützungsordnung und sonstigen im Laufe der Zeit ergangenen Anordnungen verantwortlich.

3. Der jeweilige Benützer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde sowie alle sonstigen, sich aus der Benützung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen (z.B. den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen und alle feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.
4. Die jeweilige Benützungsdauer ist genau einzuhalten.
5. Falls die Gemeindehalle für eine gestattete Veranstaltung nicht benötigt wird, ist dies frühest möglich, spätestens aber vier Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benützung dem Bürgermeisteramt bzw. dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benützung müssen bereits angefallene Gebühren bezahlt werden.

## **§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Den Benützern der Gemeindehalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
2.
  - a) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, dürfen nicht betreten werden.
  - b) Firmenwerbung durch Plakate, Schilder und ähnliches ist in der Gemeindehalle nur an den dafür besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt; ansonsten ist innerhalb und außerhalb der Gemeindehalle jede Firmenwerbung verboten.
  - c) Es ist nicht erlaubt
    - Hunde mitzubringen
    - Fahrzeuge innerhalb des Gebäudes abzustellen (ausgenommen Rollstühle)
3. Bis zu vollständigen Räumung der Halle hat ein verantwortlicher Vertreter der Schule, Vereine, Sportgemeinschaften oder sonstiger Veranstalter anwesend zu sein.
4. Die nach außen führenden Türen sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen.

## **§ 6 Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb**

1. Schüler, Vereinsangehörige und Angehörige der Sportgemeinschaften dürfen die Halle nur bei Anwesenheit des Lehrers bzw. Übungsleiters betreten.

2. Vor dem Betreten der Halle sind die Schuhe gründlich zu reinigen. In der Halle selbst ist das Tragen von Straßenschuhen verboten, ebenso ungeeignete Turnschuhe (Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Sprint-, Fußballschuhe und ähnliches). Findet der Übungsbetrieb auf den Sport- und Spielplätzen statt, sind die Schuhe vor dem Betreten der Halle abzulegen.
3. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in der Halle und in ihren Nebenräumen untersagt. Außerdem ist der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle und in den Umkleideräumen verboten.
4. Vor und während den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Duschen und Toiletten sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Heizungsanlage und die Einrichtung der Lautsprecheranlage dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
5. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, daß die Halle pünktlich zu den festgesetzten Zeiten geschlossen werden kann (spätestens um 22.00 Uhr).

## **§ 7 Ordnungsvorschriften für die sonstigen Veranstaltungen**

1. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
  - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
  - c) Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.
2. Die benützten Räume sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben, ebenso sind benützte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische und Stühle) zu reinigen. Dasselbe gilt für die Küche. Das Geschirr ist zu spülen und aufzuräumen.
3. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebenzugänge, die während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden und im Notfall ungehindert benutzbar sind.

## **§ 8 Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte/Schadensfälle**

1. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Die Schule, jeder Verein und jeder sonstige Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen in vollem Umfang haftbar, ohne Rücksicht darauf, dass die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Alle Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Vereins bzw. des sonstigen Veranstalters wieder hergestellt oder wieder beschafft.
2. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.
3. Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Die Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des Lehrers, Übungs- oder Veranstaltungsleiters erfolgen. Dieser ist auch für die ordnungsgemäße Zurückschaffung verantwortlich.
4. Vereinseigene Gegenstände können in stets widerruflicher Weise in der Halle untergebracht werden.
5. Für die Betriebssicherheit der zur Benützung heranstehenden Geräte sind die Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter verantwortlich.
6. Gemeindeeigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts aus der Halle entfernt werden.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Benützung der Gemeindehalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt Überlassung ohne jede Gewährleistung.
2. Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während der Veranstaltung oder sonst während der Benützung ereignen, nur insoweit sie ein Verschulden trifft.
3. Die Schule, der Verein oder der Veranstalter sind verpflichtet, die Halle, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benützung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; es ist sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht benützt werden. Mängel und Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn dies nicht erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
4. Der Verein oder jeder sonstige Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Halle gegen ihn oder die

Gemeinde geltend gemacht werden. Er hat bei einer möglichen Inanspruchnahme der Gemeinde diesen vollen Ersatz zu leisten. Sie haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und vor Beginn der Benützung dem Bürgermeisteramt nachzuweisen.

5. Für die von den Veranstaltern bzw. Benützern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung; ebenso für abhandengekommene Garderobe.

## **§ 10 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 11 Ausschluss von der Benützung**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Gemeindehalle ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Verschiedenes**

1. Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den benützten Räumen während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
2. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
3. Die Feuerwache wird auf Kosten der Veranstalter von der Freiwilligen Feuerwehr Schwaikheim gestellt.

## **II Gebührenordnung**

### **§ 13 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindehalle Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung.

### **§ 14 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benützer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 15 Gebühren für Veranstaltungen

### 1. Grundgebühren

#### 1.1 bei Sportveranstaltungen

---

- ganze Halle mit Nebenräumen	23,00 Euro	je angef. Std.
- Hallendrittel	7,50 Euro	je angef. Std.
- Foyer	25,00 Euro	je Tag

#### 1.2 bei sonstigen Veranstaltungen

---

- bis zu 5 Stunden Dauer		
- ganze Halle	102 Euro	je Tag
- je Hallendrittel	35 Euro	je Tag
- Foyer	25 Euro	je Tag
- über 5 Stunden Dauer		
- ganze Halle	127 Euro	je Tag
- je Hallendrittel	43 Euro	je Tag
- Foyer	25 Euro	je Tag

### 2. Nebengebühren

#### 2.1 bei Veranstaltungen nach § 16 b) und c)

---

- Reinigung	25 Euro	je Tag
- Heizung	20 Euro	je Tag
- Strom	20 Euro	je Tag

#### 2.2 bei sonstigen Veranstaltungen

---

- Reinigung	51 Euro	je Tag
- Heizung	40 Euro	je Tag
- Strom	112 Euro	je Tag

#### 2.3 für Hallenteile bezüglich Reinigung, Heizung und Strom

- je Hallendrittel	1/3 von Ziff 2.1, 2.2 bzw. 2.3
--------------------	--------------------------------

## 2.4 bei allen Veranstaltungen

---

- Lautsprecheranlage	5 Euro	je Tag
- Küchenbenutzung	38 Euro	je Tag
- Bühnenbenutzung	15 Euro	je Tag
- Barbetrieb	20 Euro	je Tag

Bei besonders starker Verschmutzung, Beschädigung u.ä. werden die Mehrkosten entsprechend in Rechnung gestellt.

Werden nur Umkleideräume, nicht aber die Halle selbst benutzt, werden Nebengebühren wie folgt erhoben:

---

- Strom	5,00 Euro je Umkleideraum und Tag
- Reinigung	5,00 Euro je Umkleideraum und Tag
- Heizung	3,50 Euro je Umkleideraum und Tag

## § 16 Gebührenbefreiung

Die Überlassung der Gemeindehalle erfolgt unentgeltlich für

- a) Benützungen, die im Rahmen des gültigen Belegungsplans regelmäßig stattfinden
- b) Sportveranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen u.ä. Gruppierungen, soweit für diese Veranstaltungen kein oder nur ein Entgelt bis max. 8 Euro pro Erwachsener verlangt wird, mit Ausnahme der Nebengebühren.
- c) sonstige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen und sonstiger Gruppierungen, soweit es sich nicht um überwiegende Tanzveranstaltungen handelt und soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird, mit Ausnahme der Nebengebühren.
- d) Veranstaltungen der Gemeinschaftsschule Schwaikheim sowie der Volkshochschule, Außenstelle Schwaikheim
- e) überwiegend kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen.

Die unentgeltliche Überlassung der Gemeindehalle ist ein Beitrag der Gemeinde zur Förderung des Vereinslebens, wobei die nicht erhobenen Gebühren als Vereinsförderbeitrag verrechnet werden.



## **§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Bewilligung der Veranstaltungen und sind innerhalb einer Woche nach Anforderung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

## **§ 18 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## **§ 19 Abweichungen und Sonderregelungen**

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage am 01.01.2015 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.